

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Immosolar GmbH

Stand: Juni 2010

§ 1

Vertragsgrundlagen

- (1) Unsere Angebote, Auftragsannahmen, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen.
- (2) Abweichende Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht widersprechen oder den Vertrag vorbehaltlos durchführen.
- (3) Unsere Geschäftsbedingungen gelten als Grundlage für alle Lieferbeziehungen unabhängig davon, ob in einzelnen Angeboten, Bestellungen oder Auftragsbestätigungen darauf ausdrücklich Bezug genommen wird.
- (4) Unsere Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch bei künftigen Geschäften mit dem Kunden in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung.
- (5) Unsere Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern oder solchen Gleichgestellten.
- (6) Zusicherungen, sonstige Zusagen oder mündliche Nebenabsprachen unserer Vertreter und Mitarbeiter sind nur wirksam, wenn sie von der Geschäftsleitung schriftlich bestätigt werden.

§ 2

Bestellung und Vertragsschluß, Umfang der Leistungen

- (1) Unsere Angebote sind unverbindlich. Die Bestellung des Kunden ist das bindende Angebot. Der Liefer- und Leistungsvertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Technische Änderungen und sonstige Änderungen der Bestellung bleiben uns vorbehalten, soweit dies zumutbar ist und keine Verschlechterung hinsichtlich der Qualität und Brauchbarkeit auftritt.
- (2) Technische Daten und Beschreibungen oder sonstige Angaben in Katalogen, Prospekten, Zeichnungen und Werbeschriften sind nicht als Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie einzustufen.
- (3) Unsere Leistungen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung. Wir sind berechtigt, die zur Durchführung des Vertrags erforderlichen Leistungen durch Dritte ausführen zu lassen.
- (4) Der Kunde trägt die Verantwortung für die Genauigkeit der Bestellung. Er hat uns die erforderlichen Informationen vollständig und rechtzeitig auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen, damit die Bestellung vertragsgemäß ausgeführt werden kann. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Pläne, Skizzen, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen die baulichen Gegebenheiten vollständig und präzise wiedergeben und die baulichen Voraussetzungen für die Montage rechtzeitig vorliegen, soweit dies zur Erbringung der von uns übernommenen vertraglichen Leistungen erforderlich ist.
- (5) Alle Rechte an Beschreibungen, Plänen, Zeichnungen, sonstigen Unterlagen - auch in elektronischer Form - und Materialien, die wir dem Kunden überlassen, insbesondere alle Rechte auf Verwertung, Vervielfältigung und Verbreitung stehen ausschließlich uns zu. Der Kunde wird diese Unterlagen und Gegenstände vertraulich behandeln und Dritten nur mit unserer vorherigen Zustimmung zugänglich machen.
- (6) Urheberrechtlich geschützt sind insbesondere die vom Kunden erworbene Software und die dazugehörige Dokumentation. Der Kunde ist berechtigt, die Software unter den in der Auftragsbestätigung angegebenen Nutzungsbedingungen zu nutzen und an den darin bezeichneten nachfolgenden Nutzer abzugeben. Mit der Weitergabe an den nachfolgenden Nutzer geht die Berechtigung zur Nutzung auf den nachfolgenden Nutzer über. Damit erlischt zugleich die Berechtigung des Kunden zur Nutzung. Alle weitergehenden Rechte zur Nutzung und Verwertung der Software bleiben vorbehalten. Weder der Kunde noch der nachfolgende Nutzer haben das Recht, die Software und/oder eine abgeänderte oder bearbeitete Fassung derselben zur gleichen Zeit auf mehreren Anlagen zu nutzen oder Vervielfältigungsstücke der Software in ihrer Originalfassung oder in abgeänderten oder bearbeiteten Fassungen zu verbreiten.

§ 3

Preise

- (1) Sämtliche Preise verstehen sich netto ab unserem Werk oder Lager, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie schließen die Kosten für Verpackung, Transport und Versicherung sowie alle sonstigen Nebenkosten nur ein, wenn der Netto-Warenwert 1500 € übersteigt. Bei einem Netto-Warenwert unter 1500 € werden diese Kosten gesondert in Rechnung gestellt. Die Lieferung erfolgt, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb Deutschlands bis Bordsteinkante.
- (2) Für Leistungen bei der Planung oder Inbetriebnahme der Anlage o. ä. sind die bei Vertragsschluss vereinbarten, anderenfalls die bei uns üblichen Verrechnungssätze gemäß unserer Preisliste maßgeblich. Angebote und Kostenvoranschläge werden auch ohne ausdrückliche Vereinbarung berechnet, wenn damit Planungs- und Entwicklungsarbeiten verbunden sind, die über bloße Vorermittlungen hinausgehen. Geänderte und zusätzliche Leistungen sind auf der Grundlage der ursprünglichen Preisermittlung zusätzlich zu vergüten.
- (3) Das Entgelt für unsere Lieferungen und Leistungen ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, per Vorauskasse mit Skonto oder sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Zahlung mit Scheck oder Wechsel ist unzulässig.
- (4) Bei Sonderbestellungen oder Bestellung von Nicht-Lagerware sind wir berechtigt, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht etwas anderes ergibt, 60 % des vereinbarten Entgelts nach schriftlicher Auftragsbestätigung und 40 % vor Auslieferung zu verlangen.
- (5) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen. Nach Ablauf des auf der Rechnung mitgeteilten Fälligkeitsdatums kommt der Kunde gem. § 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB in Verzug.
- (6) Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt oder von uns nicht bestritten oder anerkannt sind. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden ferner nur zu, wenn die geltend gemachte Gegenforderung auf demselben Vertragsverhältnis wie unser Anspruch beruht.
- (7) Zahlt der Kunde eine fällige Rechnung nicht, verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsabschluß oder werden uns nach Vertragsabschluß ungünstige Auskünfte über den Kunden erteilt, die auf eine Beeinträchtigung seiner Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit hinweisen, sind wir berechtigt, unsere Lieferungen und Leistungen von einer Vorauszahlung des gesamten Entgelts abhängig zu machen oder nach erfolgter Lieferung und Leistung die Zahlung unserer sämtlichen Forderungen sofort fällig zu stellen. Falls der Kunde die Vorauszahlung ablehnt oder trotz Fristsetzung nicht leistet, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag und zum Schadensersatz berechtigt.

Falls ein Insolvenzantrag über das Vermögen des Kunden gestellt bzw. das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder seine Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist, steht uns ein Rücktritts- und Schadensersatzrecht ohne weitere Voraussetzungen zu. Mit Zugang der Rücktrittserklärung werden sämtliche offenen Rechnungen und Vergütungsansprüche sofort fällig und zahlbar.

§ 4

Liefer- und Leistungszeit, Leistungsverzug

- (1) Die Einhaltung der vereinbarten Liefer- und Leistungstermine und -fristen setzt die vorherige Klärung aller technischen und kaufmännischen Fragen und die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Werden die dem Kunden obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung von Unterlagen, Montagevoraussetzungen, Leistung der geschuldeten Anzahlung, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erbracht, verlängern sich die Fristen entsprechend. Termin- und Fristvereinbarungen stehen unter dem Vorbehalt, dass unsere Lieferanten und Kooperationspartner ihrerseits die eingegangenen Verpflichtungen erfüllen. Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und von uns nicht zu vertretender Umstände, wie z. B. Betriebsstörungen durch Feuer, Wasser und ähnliche Umstände, Ausfall von Produktionsanlagen und Maschinen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw. - auch wenn sie bei von uns beauftragten Dritten oder deren Auftragnehmer eintreten - haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Terminen und Fristen nicht zu vertreten.

- (2) Im Verzugsfall ist unsere Schadensersatzpflicht nach Maßgabe der Regelungen in § 9 begrenzt.
- (3) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen innerhalb der vereinbarten Liefer- und Leistungszeiten berechtigt, wenn dies für den Kunden zumutbar ist.

§ 5

Versand, Transport- und Verpackungskosten, Gefahrübergang

- (1) Die Lieferung erfolgt, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, ab einem Nettowarenwert von 1500 € frei Haus innerhalb Deutschlands bis Bordsteinkante. Bei einem Netto-Warenwert unter 1500 € werden diese Kosten gesondert in Rechnung gestellt. Die Versandart wird von uns gewählt.
- (2) Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch beim Verlassen unseres Werkes oder Lagers, geht die Gefahr auch bei frachtfreier oder von uns transportversicherter Lieferung auf den Kunden über. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme aufgrund von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.

§ 6

Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsverbindung zustehen. Dies gilt auch für die zukünftigen Forderungen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Er ist insbesondere verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen, Beschädigung und Zerstörung, wie z. B. gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden, ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen schon jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.
- (3) Der Kunde darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Vorbehaltsware gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Diese Berechtigung besteht nicht, soweit der Kunde den aus der Weiterveräußerung entstehenden Anspruch gegen seinen Vertragspartner – jeweils wirksam - im voraus an einen Dritten abgetreten oder verpfändet oder mit ihm ein Abtretungsverbot vereinbart hat. Bei Weiterverkauf hat er sich gegenüber seinen Abnehmern das Eigentum an der Vorbehaltsware bis zur vollen Zahlung des Kaufpreises vorzubehalten. Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der von uns gelieferten Waren zusätzlich Mehrwertsteuer ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.
- (5) Der Kunde ist zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung ermächtigt, solange und soweit er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt. Der Kunde ist nicht berechtigt, hinsichtlich der an uns abgetretenen Forderungen ein Kontokorrektverhältnis oder ein Abtretungsverbot mit seinen Abnehmern zu vereinbaren oder die an uns abgetretenen Forderungen an Dritte abzutreten oder zu verpfänden. Besteht entgegen Satz 2 ein Kontokorrektverhältnis zwischen dem Kunden und seinen Abnehmern, bezieht sich die im Voraus abgetretene Forderung auch auf den anerkannten Saldo sowie im Falle der Insolvenz seines Abnehmers auch auf den dann vorhandenen Saldo.
- (6) Auf unser Verlangen hin hat der Kunde seine an uns abgetretenen Forderungen einzeln nachzuweisen und seinen Abnehmern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe unserer Ansprüche gegen den Kunden an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Abnehmer des Kunden von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden von dieser Befugnis jedoch solange keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des Kunden nicht gestellt wurde und der Kunde seine Zahlungen nicht einstellt. Tritt einer dieser genannten Fälle

aber ein, können wir verlangen, dass der Kunde die uns abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, uns alle zum Forderungseinzug erforderlichen Angaben macht und die dazugehörigen Unterlagen aushändigt.

- (7) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter wird der Kunde uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Kunde.
- (8) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets für uns, ohne dass uns hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung/Vermischung oder Verbindung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache. Erfolgt Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung in einer Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das so entstandene Allein- oder Miteigentum verwarht der Kunde für uns. Der Kunde ist berechtigt, über die durch Be- oder Verarbeitung oder Umbildung oder Verbindung oder Vermischung neu entstandenen Produkte im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs ohne Verpfändung oder Abtretung zu verfügen, solange er seine Verpflichtungen uns gegenüber rechtzeitig erfüllt. Der Kunde tritt seine Forderungen aus dem Verkauf dieser neuen Produkte, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, schon jetzt im Umfang unseres Eigentumsanteils an der verkauften Ware zur Sicherung an uns ab.
- (9) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die ihm gegen den Dritten oder den, den es angeht, zustehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware und der von uns erbrachten Leistungen zuzüglich Mehrwertsteuer und mit allen Nebenrechten an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Die vorstehenden Bestimmungen des § 6 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.
- (10) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten nach unserer Auswahl auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten unsere zu sichernden Forderungen gegen den Kunden um mehr als 20 % übersteigt.

§ 7

Abnahme

Haben wir neben der Lieferung auch Montagearbeiten oder Mitwirkungshandlungen bei Einbau oder Inbetriebnahme von Anlagen übernommen *und ist Abnahme vereinbart*, erfolgt die Abnahme nach betriebsfertiger Montage und Inbetriebnahme der Anlage. Verlangen wir die Abnahme unserer Leistungen, hat der Kunde sie binnen 12 Werktagen durchzuführen, es sei denn es liegen wesentliche Mängel unserer Leistung vor. Die Abnahme gilt als vollzogen, wenn der Kunde die Abnahme nicht innerhalb einer Frist von 12 Tagen nach Aufforderung zur Abnahme annimmt, obwohl er hierzu verpflichtet ist.

§ 8

Mängelhaftung

- (1) Der Kunde wird die gelieferte Ware unverzüglich nach Lieferung und sonstige Leistungen unverzüglich nach Anzeige der Betriebsbereitschaft untersuchen und uns Mängel unverzüglich schriftlich anzeigen.
- (2) Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die gelieferte Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
- (3) Zeigt sich später ein Mangel der gelieferten Ware, so muss die Anzeige schriftlich unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden. Anderenfalls gilt die gelieferte Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- (4) Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung haben wir nach unserer Wahl das Recht, die Mängel kostenfrei zu beseitigen oder gegen Zurücknahme kostenlos Ersatz zu liefern. Sind wir zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage, verzögert sich die Nacherfüllung beispielsweise über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Liegt ein nur unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Anspruch auf Minderung des Vertragspreises zu.

- (5) Entsteht dem Kunden wegen Mängeln der von uns gelieferten Waren oder Leistungen ein Schaden oder hat er vergebliche Aufwendungen, so richtet sich unsere Haftung hierfür nach § 9.
- (6) Von der Mängelhaftung ausgeschlossen sind Schäden in Folge unsachgemäßer oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, mangelhafter Bau- und Montagearbeiten, besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, Nichtbeachtung von Betriebsanweisungen, unsachgemäßer Änderungen oder Eingriffe des Kunden oder Dritter sowie Schäden, die auf unsachgemäße oder unterlassene Wartung zurückzuführen sind.
- (7) Führt die Benutzung der gelieferten Ware zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, werden wir auf unsere Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder die Ware in einer für den Kunden zumutbaren Weise so modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies in zumutbarer Weise nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In diesem Fall steht uns ebenfalls ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Wir werden den Kunden darüber hinaus von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen. Schadensersatz leisten wir in diesem Fall nur, nach den Bestimmungen des § 9.

§ 9 Haftung

- (1) Für Schäden oder vergebliche Aufwendungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – haften wir nur, wenn der Schaden oder die vergeblichen Aufwendungen
 - von uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen durch schuldhaftes Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursacht worden ist oder
 - auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung unsererseits oder eines unserer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.
- (2) Für Schäden oder vergebliche Aufwendungen, die durch eine nicht gesondert zu vergütende Beratung oder Auskunft verursacht worden sind, haften wir nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, soweit diese Pflichtverletzung keinen Sachmangel gem. § 434 BGB der von uns gelieferten Ware darstellt.
- (3) Haften wir für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ohne dass uns grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last zu legen sind, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. In diesem Fall haften wir nicht für nicht vorhersehbare mittelbare Folgeschäden und nicht für entgangenen Gewinn des Kunden.
- (4) Für mittelbare Schäden des Kunden, die diesem wegen der Geltendmachung von Vertragsstrafansprüchen Dritter entstehen, haften wir nicht.
- (5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit unsere Haftung aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend ist oder soweit es sich um Ansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.
- (6) Haben wir eine Garantie übernommen und fehlt der gelieferten Ware eine garantierte Eigenschaft, haften wir nur für solche Schäden, deren Ausbleiben Gegenstand der Garantie war.
- (7) Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit Schadensersatzansprüche ausgeschlossen oder eingeschränkt sind, gilt dies auch im Hinblick auf eine persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

§ 10 Verjährung von Ansprüchen

- (1) Alle Ansprüche des Kunden verjähren innerhalb von 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Regelungen etwas anderes ergibt.

- (2) Mängelansprüche für von uns gelieferte, neu hergestellte Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, verjähren innerhalb von fünf Jahren. Das Gleiche gilt für Ansprüche aus von uns übernommenen Werkleistungen bei einem Bauwerk und bei einem von uns zu erbringenden Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht (§ 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB).
- (3) Die Verjährung im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt¹.
- (4) Für Ansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und für Ansprüche wegen Rechtsmängeln der von uns gelieferten Waren, die in einem dinglichen Recht eines Dritten bestehen, aufgrund dessen die Herausgabe der von uns gelieferten Ware verlangt werden kann, gelten die gesetzlichen Fristen. Die gesetzlichen Fristen gelten ferner für Ansprüche des Kunden, die darauf beruhen, dass wir Mängel arglistig verschwiegen oder wir eine Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben.

§ 11 Erfüllungsort und anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen uns und Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen ist Langen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Wir haben das Recht, Klage gegen einen Kunden auch an dessen gesetzlichen Gerichtsstand anhängig zu machen.
- (2) Für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG/UN-Kaufrecht).

§ 12 Verbindlichkeit des Vertrags

- (1) Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder teilunwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt.
- (2) Im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung anfallende Daten werden von den Unternehmen der Immosolar-Gruppe in Dateien gespeichert und zwischen ihnen übermittelt.

Immosolar GmbH
Stand: Juni 2010

¹ Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus dem Unternehmerregress kann gestalterisch verkürzt werden, wenn dem Unternehmer ein adäquater Ausgleich (z.B. Rabatte, Stundungsmöglichkeiten oder ähnliches) eingeräumt wird.